

REGLEMENT
ELTERNmitWIRKUNG
Primarschule Greifensee

Inhalt

1. Zweck	2
2. Ziele	2
3. Grundhaltung	2
4. Rechte und Pflichten.....	3
5. Wahlen der Klassenvertretung	3
6. Organe und Eingliederung der EmW	4
7. Anträge an die EmW	7
8. Form der EmW.....	7
9. Finanzierung.....	7
10. Ergänzende Bestimmungen	7

1. Zweck

Die ELTERNmitWIRKUNG (EmW) fördert und pflegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Primarschule und den Eltern.

2. Ziele

- 2.1 Kontakte zwischen SchülerInnen, Eltern und Mitarbeitenden der Schule unterstützen.
- 2.2 Anliegen von Eltern und SchülerInnen aufnehmen, thematisieren und an Lösungen mitarbeiten.
- 2.3 Beitrag zur Integration von Kindern und deren Eltern in die Schule leisten, insbesondere ZuzügerInnen und Familien aus anderen Kulturkreisen.
- 2.4 Identifikation der Eltern und SchülerInnen mit der gesamten Schule fördern.
- 2.5 Sich für eine transparente Kommunikation zwischen Eltern, Schule und Schulpflege einsetzen.
- 2.6 Für den Dialog zwischen Schule und Eltern hinsichtlich gemeinsamer Themen einsetzen und diesen fördern.
- 2.7 Bei Eltern und Schule das gegenseitige Verständnis fördern.
- 2.8 Eine Plattform für Eltern, Lehrpersonen und Interessierte schaffen zum Austausch von Themen rund um Bildung und Erziehung.
- 2.9 Fachwissen von Eltern der Schule zugutekommen lassen.
- 2.10 Die Schule bei ihrer Weiterentwicklung unterstützen.
- 2.11 Einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Schulqualität leisten.
- 2.12 Eltern zur Unterstützung bei Schulveranstaltungen motivieren und die Schule dadurch zu unterstützen.

3. Grundhaltung

- 3.1 Die EmW nimmt Ideen und Anliegen von Eltern jederzeit entgegen.
- 3.2 Im Zentrum der Anstrengungen steht das Wohl aller Kinder. Wir denken und handeln schulbezogen.
- 3.3 Die EmW ist keine Plattform für Einzelanliegen.
- 3.4 Wir legen Wert auf eine gute Gesprächskultur, indem wir andere achten, Kritik entgegennehmen und unsere eigene Kritik fair und sachlich äussern.

- 3.5 Die EmW anerkennt und respektiert die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche von Eltern und Schule. Dazu verweisen wir auf die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten aller Beteiligten.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Ansprechpartner der EmW ist die Schulleitung.
- 4.2 Die EmW besitzt ein Antragsrecht an die Schulleitung.
- 4.3 Die EmW informiert die Eltern über ihre Organisation und Tätigkeiten.
- 4.4 Die EmW unterstützt bei Bedarf die Wahl der Elternvertretungen in den Klassen.
- 4.5 Die EmW wird von der Schulleitung zu Themen informiert, welche Eltern betreffen.
- 4.6 Die EmW wird von der Schulleitung in Projektgruppen einbezogen, die sich mit Themen befassen, welche für die Eltern relevant sind.
- 4.7 Die EmW kann, in Absprache mit der Schulverwaltung und Schulleitung, Räume und Infrastruktur der Schule beanspruchen.
- 4.8 Die EmW unterstützt bei Bedarf die Schule bei Schulanlässen.

5. Wahlen der Klassenvertretung

- 5.1 Pro Klasse werden eine Klassenvertretung sowie eine Stellvertretung gewählt. Alle Eltern einer Klasse/Hort können sich zur Wahl stellen.
- 5.2 Pro SchülerIn haben die Eltern eine Stimme.
- 5.3 Es besteht kein Stimmzwang.
- 5.4 Ausgenommen von der Wahl sind Eltern, die an der Primarschule Greifensee unterrichten oder in der Schulbehörde tätig sind.
- 5.5 Die Wahl wird i.d.R. öffentlich durchgeführt. Sie kann auf Wunsch schriftlich erfolgen.
- 5.6 Die Wahl hat bis zu den Herbstferien zu erfolgen.
- 5.7 Die Wahl gilt für das laufende Schuljahr. Wiederwahlen sind möglich.
- 5.8 Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei Bedarf werden weitere Wahlgänge vorgenommen.
- 5.9 Anschliessend findet die Wahl der Stellvertretung statt.
- 5.10 Sollten sich in einer Klasse/Hort keine Eltern zur Wahl stellen und somit keine Klassenvertretung gewählt werden können, muss der EmW-Vorstand informiert werden und dieser übernimmt ad interim die Stimme der Klasse und steht für Klassenanliegen zur Verfügung.

6. Organe und Eingliederung der EmW

6.1 Vollversammlung

- 6.1.1 Die EmW-Vollversammlung findet als ordentliche Versammlung jeweils im Herbst und im Frühling statt.
- 6.1.2 Die EmW-Vollversammlung besteht aus den einzelnen Klassenvertretungen aller Klassen und des Hortes.
- 6.1.3 Die EmW-Vollversammlung wählt jährlich in schriftlicher Form den Vorstand und deren Präsidium.
- 6.1.4 Ausserordentliche Versammlungen können entweder vom Vorstand direkt oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens zehn Klassenvertretungen einberufen werden.
- 6.1.5 Je eine Vertretung der Schulleitung, der Schulpflege, der Schulstufen und des Hortes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teil.
- 6.1.6 Die Vollversammlungen der EmW sind öffentlich. Interessierte sind willkommen.
- 6.1.7 Reglementsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gewählten Klassenvertretungen. Sie müssen von der Schulpflege und von der Schulkonferenz genehmigt werden.

6.2 Vorstand

- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen inkl. Präsidium und konstituiert sich selbst. Wiederwahlen sind möglich.
- 6.2.2 Der Vorstand 3 Wochen lädt vor den Vollversammlungen schriftlich ein.
- 6.2.3 Der Vorstand ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit der EmW und für die Zusammenarbeit zwischen EmW, Schule und Schulpflege.
- 6.2.4 Der Vorstand kann bei Bedarf Projektgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- 6.2.5 Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, das an alle Vorstandsmitglieder sowie an die Schulleitung und Schulpflege geht.
- 6.2.6 Der Vorstand erstellt das Jahresbudget und kontrolliert die Finanzen der EmW

6.3 Projektgruppen

- 6.3.1 Projektgruppen unterstehen direkt dem Vorstand und informieren diesen regelmässig.
- 6.3.2 SchülerInnen, Fachleute, Mitarbeitende der Schule und Schulpflegemitglieder können bei Bedarf und nach Absprache zugezogen werden.

6.4 Versammlung der Klassen- und Horteltern

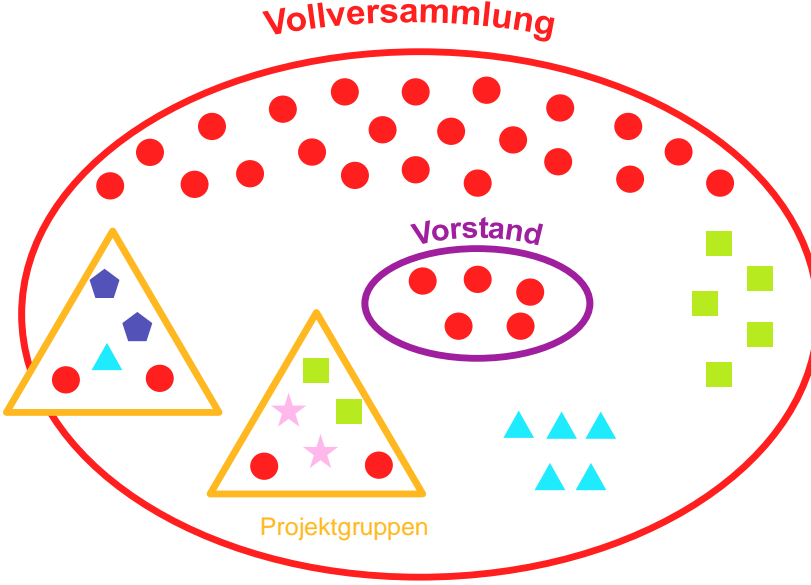
- 6.4.1 Die Versammlung der Klasseneltern findet in der Regel am ersten Elternabend des Schuljahres statt.
- 6.4.2 Bis zu den Herbstferien des Schuljahres wählen die Klasseneltern und die Eltern des Hortes ihre Vertretung sowie deren Stellvertretung.
- 6.4.3 Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, um allgemeine und spezielle Fragen der Klasse zu behandeln.

6.5 Klassenvertretung und ihre Stellvertretung

- 6.5.1 Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung sind auf Klassenebene neutrale Ansprechpersonen für die Klasseneltern und die Klassenlehrperson.
- 6.5.2 Die Klassenvertretung und/oder deren Stellvertretung vertreten die Versammlung der Klasseneltern an der EmW-Vollversammlung.
- 6.5.3 Die Klassenvertretung und ihre Stellvertretung werden für ein Schuljahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- 6.5.4 Bei Rücktritten während eines Schuljahres informiert die Klassenvertretung oder Stellvertretung den EmW-Vorstand unverzüglich schriftlich.
- 6.5.5 Es wird ergänzend auf die Dokumente „Leitfaden für die Zusammenarbeit der Klassenvertretungen mit der Lehrperson“ sowie „Leitfaden Zusammenarbeit der Hort-Elternvertretung mit der Leitung des Pfiffikus“ verwiesen.

6.6 Eingliederung der EmW

Ebenen Organe

Behörde	<p>Primarschulpflege</p> <p>Mitglieder der Schulpflege</p> <p>Schulleitung, Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme</p>	
Schule	<p>Schulkonferenz</p> <p>Schulleitung, Lehrpersonen, Therapeuten</p> <p>von der Schulleitung bei Bedarf eingeladen: Vertretung der EmW, mit beratender Stimme</p>	<p>Hort</p> <p>Hortleitung</p>
EmW - Schule	<p>Rundtischgespräche vierteljährlich</p> <p>Schulleitung, Vertretung der Schulpflege, Vorstand der EmW</p>	
<p>ELTERNmitWIRKUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 1 gewählte Vertretung pro Klasse/Hort mit Stimmrecht, Stellvertretung ■ 1 Vertretung Schulleitung 1 Vertretung Schulpflege 1 Vertretung Kindergartenstufe 1 Vertretung Unterstufe 1 Vertretung Mittelstufe mit beratender Stimme ▲ Interessierte ◆ Fachleute ★ SchülerInnen 		
Klasse/Hort	<p>Versammlung der Klasseneltern</p> <p>alle Eltern einer Klasse/des Hortes, Lehrkräfte der Klasse/Hortleitung</p> <p>behandelt allgemeine und spezielle Fragen der Klasse/Hort, wählt jährlich 1 Klassenvertretung und Stellvertretung</p>	
SchülerInnen	<p>Gespräche über Anliegen der Eltern oder der Lehrperson, die einzelne SchülerInnen betreffen, finden nach Bedarf auf eigene Initiative der Betroffenen statt</p>	

7. Anträge an die EmW

- 7.1 Alle Eltern, alle gewählten Klassenvertretungen sowie Mitarbeitende der Schule und der Schulpflege können Anliegen als Anträge formulieren.
- 7.2 Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 7.3 Der Vorstand beschliesst, ob ein Antrag an der Vollversammlung traktandiert wird. Der AntragstellerIn bekommt eine schriftliche Antwort über den Entscheid des Vorstandes und über das weitere Vorgehen.
- 7.4 Wird ein Antrag von fünf Klassenvertretungen unterstützt, wird er zwingend an der nächsten Vollversammlung vorgebracht.

8. Form der EmW

- 8.1 Die EmW ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Gremium gewählter Eltern der Schülerinnen und Schülern der Primarschule Greifensee.
- 8.2 Die EmW hat ihr Reglement mit der Schulleitung der Primarschule Greifensee partnerschaftlich ausgehandelt. Reglementsänderungen müssen von der Schulpflege sowie Schulleitung genehmigt werden.
- 8.3 Die EmW arbeitet innerhalb der Schule als autonomes Gremium.

9. Finanzierung

- 9.1 Die Schule stellt die Infrastruktur (wie Räumlichkeiten und Verbrauchsmaterial) zur Verfügung.
- 9.2 Ein Jahresbudget wird bis Ende April der Schulleitung eingereicht und umfasst den Aufwand zweckgebundener Aktivitäten der EmW sowie die Entschädigung des Vorstandes.

10. Ergänzende Bestimmungen

- 10.1 Gesetzliche Grundlagen bilden das Volksschulgesetz § 55 sowie die Volksschulverordnung § 65.
 - 10.1.1 Volksschulgesetz § 55: Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.
 - 10.1.2 Volksschulverordnung § 65: Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern. Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen. Die Eltern können nicht zur

allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden. Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

10.2 Es wird auf folgende Dokumente verwiesen, welche auf der EmW-Website zugänglich sind:

- Leitfaden für die Zusammenarbeit der Klassenvertretungen mit der Lehrperson
- Formular Zusammenarbeit Lehrperson – Elternvertretung
- Leitfaden Zusammenarbeit der Hort-Elternvertretung mit der Leitung des Pfiffikus

Mit Beschluss der EmW-Vollversammlung vom 26.10.2015 sowie der Schulpflege der Primarschule Greifensee vom 24.11.2015 wird dieses Reglement in Kraft gesetzt.